

Novelle des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes

Die Umweltverbandsklage

Das Umweltrecht wird oft nicht richtig von den Behörden vollzogen.¹ Dies verursacht erhebliche ökologische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Kosten.² Die Umwelt kann nicht selbst dagegen vorgehen, deshalb ermöglicht das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) die Umweltverbandsklage. Mit ihr können Umweltverbände die Einhaltung des geltenden Rechts gerichtlich durchsetzen. Das tun sie mit Erfolg: Wo verwaltungsgerichtliche Verfahren zu nur ca. 12 % ganz oder teilweise erfolgreich sind, sind es bei der Umweltverbandsklage 51,8 %.³ Damit stärken sie wirksam den Vollzug des Umweltrechts.⁴

Probleme des aktuellen Gesetzes

Anders als in manch anderen europäischen Staaten müssen Umweltverbände in Deutschland ein strenges Anerkennungsverfahren durchlaufen; sind sie anerkannt, dürfen sie nur gegen ausgewählte Entscheidungen klagen. Das heißt auch: Nicht alle behördlichen Aktivitäten, die Auswirkungen auf die Umwelt haben, können von einem Gericht überprüft werden. Diese Rechtsschutzlücken sind in großen Teilen **nicht mit dem Europa- und Völkerrecht vereinbar**. Dies haben Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) und des Aarhus Convention Compliance Committee (ACCC) in den vergangenen Jahren deutlich aufgezeigt.⁵

Diese Situation führt zu **Rechtsunsicherheiten**. Gerichte müssen mit einem unnötig hohen Begründungsaufwand lange Ausführungen zur Klagebefugnis machen, obwohl diese aus europarechtlichen Gründen sowieso in den meisten Fällen bestehen muss. Beispielhaft hierfür ist der Fall des OVG Berlin-Brandenburg, wo das Gericht auf 10 von 52 Seiten erörtern musste, dass eine Klagebefugnis besteht.⁶ Die Beantwortung der Frage, ob in dem jeweiligen Fall überhaupt geklagt werden darf, führt überdies immer wieder zu jahrelangen Rechtsstreits: Ein prägnantes Beispiel hierfür ist das Verfahren zur Zulässigkeit der Verwendung von Abschalteinrichtungen.⁷ Unklarheiten über die Klagebefugnis haben dazu geführt, dass die relevanten Rechtsfragen erst über den EuGH und nach **sechs Jahren** geklärt wurden.

Lösung der Probleme

Green Legal Impact hat für diese Probleme Lösungen erarbeitet. Mit fachkundiger Expertise von renommierten Anwältinnen und Anwälten haben wir einen Entwurf für ein neues UmwRG verfasst. Insbesondere fordern wir die **Einführung von Generalklauseln** für die Bestimmung der Klagegegenstände, die **ersatzlose Streichung** der Binnendemokratie sowie einen **neuen Fristbeginn** für die Klagebegründungsfrist. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Webseite unter <https://www.greenlegal.eu/umwrg/>

¹ Sachverständigenrat für Umweltfragen (SRU), Umweltgutachten 2020, Für eine entschlossene Umweltpolitik in Deutschland und Europa, S. 498; SRU, Sondergutachten, Demokratisch regieren in ökologischen Grenzen - Zur Legitimation von Umweltpolitik, Juni 2019, S. 127 f. m.w.N; SRU, Stellungnahme zur Novelle des UmwRG 2016, S. 5 m.w.N.

² SRU, Umweltgutachten 2020, Die Zukunft der europäischen Umweltpolitik, S. 499 m.w.N.

³ Zeitraum zwischen 2017 und 2020: Umweltbundesamt, Abschlussbericht - Wissenschaftliche Unterstützung des Rechtsschutzes in Umweltangelegenheiten in der 19. Legislaturperiode, Juni 2021, S. 55.

⁴ SRU, Sondergutachten, Demokratisch regieren in ökologischen Grenzen - Zur Legitimation von Umweltpolitik, Juni 2019, S. 128 f.

⁵ EuGH, Urteil vom 8. November 2016, C-243/15, E-CLI:EU:C:2016:838, *Slowakischer Braunbär II*; EuGH, Urteil vom 20. Dezember 2017, C-664/15, ECLI:EU:C:2017:987; Protect; EuGH, Urteil vom 14. Januar 2021, C-826/18, ECLI:EU:C:2021:7; EuGH, Urteil vom 8. November 2022 –C- 873/19, ECLI:EU:C:2022:857; ACCC/C/2016/137 (Germany).

⁶ OVG Berlin Brandenburg, Urteil vom 30. November 2023, OVG 11 A 1/23.

⁷ VG Schleswig, Urteil vom 20. Februar 2023, VG 3 A 113/18.